



Gemeinde **Dürnten**

Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Dürnten

vom 13. April 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	2
Art. 1 Rechtsgrundlage	2
II. Entschädigungen	2
Art. 2 Pauschalentschädigungen	2
Art. 3 Wahlbüro	2
Art. 4 Funktionäre der Feuerwehr	2
Art. 5 Entschädigungen aus Mandaten	3
Art. 6 Delegationen	3
Art. 7 Spesenvergütung	3
Art. 8 Auszahlung.....	3
III. Einzelbeamtungen	4
Art. 9 Friedensrichter	4
IV. Versicherungen.....	4
Art. 10 Pensionskasse	4
Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	4
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	4
Art. 12 Inkraftsetzung.....	4
Art. 13 Aufhebung bisheriges Recht	4

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung vom 5. Juni 2025 folgendes Reglement.

II. Entschädigungen

Art. 2 Pauschalentschädigungen

Die Pauschalen für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen des Gemeinderates und der Schulpflege werden nur bei ausserordentlicher Belastung ausbezahlt. Es gibt keinen Anspruch. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Juli gemäss Beschluss der entsprechenden Behörde mit Begründung.

Art. 3 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros, die beigezogenen Hilfskräfte sowie für die Stimmzähler an der Gemeindeversammlung (keine separate Entschädigung für Kontrolle und Unterzeichnung des Protokolls) wird wie folgt festgelegt:

pro Stunde	Fr.	35.--
------------	-----	-------

Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.

Das Personal der Gemeinde erhält als beigezogenes Hilfspersonal zusätzlich die geleisteten Arbeitsstunden gutgeschrieben.

Art. 4 Funktionäre der Feuerwehr

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission, die nicht dem Gemeinderat angehören, und die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden folgende jährlichen Entschädigungen entrichtet:

- Kommandant	Fr.	24'500.--
- Kommandant Stellvertreter	Fr.	1'100.--
- Zugchef	Fr.	2'700.--
- Zugchef Stellvertreter	Fr.	280.--
- Stabsoffizier	Fr.	1'100.--
- Leutnant	Fr.	550.--
- Wachmeister	Fr.	440.--
- Korporal	Fr.	280.--
- Gefreiter	Fr.	160.--
- Soldat	Fr.	110.--
- Ausbildungschef	Fr.	3'800.--
- Alarmchef	Fr.	1'100.--
- Fahrschulverantwortlicher	Fr.	800.--
- Fahrlehrer	Fr.	270.--
- Leiter Jugendfeuerwehr	Fr.	360.--
- Betreuer Jugendfeuerwehr	Fr.	270.--
- Verantwortlicher Schule	Fr.	540.--
- Web-Admin/Medien	Fr.	1'100.--
- Kurs pro Tag (Aus-/Weiterbildung) AdF und AZA	Fr.	200.--

Der Sold wird wie folgt festgelegt:

- Ernstfalleinsatz pro Stunde	Fr.	60.--
- Übung	Fr.	75.--
- Spezialübung Atemschutztest	Fr.	35.--
- Übungen Betreuer Jugendfeuerwehr	Fr.	100.--
- Fahrertraining, Fahrzeugreinigungstag, -ausbildung	Fr.	60.--
- Dienstleistungen pro Stunde	Fr.	35.--
- Kaderausflug	Fr.	100.--

Für Sitzungen gelten die Ansätze für Tag- und Sitzungsgelder gemäss Entschädigungsverordnung.

Bei längeren Stellvertretungen oder Abwesenheiten von nebenamtlichen Funktionären der Feuerwehr sowie bei unterjährigen Ein-/Austritten entscheidet die Feuerwehrkommission über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter bzw. über die Höhe der Entschädigung.

Art. 5 Entschädigungen aus Mandaten

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet eine Liste über die Entschädigungen und Sitzungsgelder gemäss Art. 9 Entschädigungsverordnung zu führen und jährlich der Finanzabteilung bis 31.12. bzw. bei Beendigung der Behördentätigkeit abzugeben.

Art. 6 Delegationen

Entschädigungen für Delegationen gemäss Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Entschädigungsverordnung sind dem Gemeinderat und den eigenständigen und unterstellten Kommissionen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.

Als Delegationen gelten Vertretungen eines oder mehrerer Behördenmitglieder im Namen der Gesamtbehörde an externen Sitzungen, Veranstaltungen, Feierlichkeiten usw.

Eine Delegation erfolgt in der Regel durch Beschluss der Gesamtbehörde. Delegationen von Amtes wegen oder im besten Interesse der zu vertretenden Behörde oder des zu vertretenden Ressorts sind in eigener Kompetenz zulässig.

Art. 7 Spesenvergütung

Für die Nutzung privater Bürogeräte wie z. B. Internet, PC, Drucker, usw. an ihrem Wohnort werden die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege sowie der Sozialbehörde mit einer monatlichen Spesenpauschale von Fr. 20.-- entschädigt.

Die Rahmenbedingungen für die Zurverfügungstellung eines Mobiltelefons durch die Gemeinde oder eine Pauschalentschädigung für die Nutzung privater Mobiltelefone für geschäftliche Zwecke regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

Weitere effektive Spesen und Barauslagen, die nicht mit einer Pauschalen abgedeckt sind, werden gegen Quittung vergütet.

Art. 8 Auszahlung

Pauschalentschädigungen ab Fr. 10'000.-- und Pauschalentschädigungen gemäss Art. 3 der Entschädigungsverordnung werden monatlich in gleich hohen Beträgen ausbezahlt. Übrige Sitzungsgelder/Delegationen werden im Dezember (Schulbereich im Juli) für die letzten 12 Monate bzw. bei Beendigung der Behördentätigkeit ausbezahlt.

Bei sämtlichen Auszahlungen gemäss Entschädigungsverordnung und -reglement werden keine Teuerungszulagen entrichtet.

III. Einzelbeamtungen

Art. 9 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine Jahrespauschale von Fr. 18'200.--. Die Gemeinde übernimmt keine weiteren Kosten mit Ausnahme der Aus-/Weiterbildungs-, Verbandsbeitrags-, ICT-, Inkasso- und Portokosten.

IV. Versicherungen

Art. 10 Pensionskasse

Der Beitritt zur Pensionskasse ist bei nebenamtlicher Tätigkeit freiwillig. Der Vorsorgeplan sowie die Reglemente der Pensionskasse regeln die Eintrittsschwelle sowie weiteren Bedingungen.

Art. 11 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten gemäss Art. 15 der Entschädigungsverordnung bei Eintreffen eines Ereignisses.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Sold gemäss Art. 4 Abs. 2 tritt ab 1. Januar 2027 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Entschädigungsreglement vom 23. März 2015 aufgehoben.

Das vorstehende Entschädigungsreglement der Politischen Gemeinde Dürnten wurde vom Gemeinderat am 13. April 2026 angenommen.

Namens des Gemeinderates

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber